

Begründung
zur Siebzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz
vom 5. März 2021

1. Ziel

Ziel der Siebzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (17. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz) ist die Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2. Aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Gefahr der durch das Virus ausgelösten Atemwegserkrankung COVID-19 und der rapiden Zunahme der Fallzahlen erklärte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) den Ausbruch am 11. März 2020 offiziell zu einer Pandemie. Aktuell verzeichnet die Corona-Pandemie weltweit ca. 106 Millionen Infizierte und über 2,3 Millionen registrierte Tote. In Deutschland haben sich bislang 2.500.182 Menschen infiziert, 71.900 Menschen sind verstorben (Stand: 7. März 2021, Quelle: Robert Koch-Institut).

Die tiefgreifenden Maßnahmen zur Kontaktreduzierung haben in den vergangenen Wochen zu einem deutlichen Rückgang des Infektionsgeschehens geführt. Es ist gelungen, die Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von 7 Tagen bundesweit auf einen Wert von unter 70 zu reduzieren. In Rheinland-Pfalz konnte sogar eine Inzidenz von unter 50 erreicht und seither auch gehalten werden. Gleichzeitig breiten sich Varianten des Coronavirus mit veränderten Eigenschaften aus. Insbesondere solche Mutanten, die ansteckender sind als der ursprüngliche Virustyp, breiten sich besonders schnell aus und erfordern erhebliche zusätzliche Anstrengungen, um die Infektionszahlen wieder zu senken. Daher muss auch in den nächsten Wochen eine Beschränkungen der Kontakte grundsätzlich beibehalten werden. Auch in Gebieten mit einem kontinuierlich sinkenden Infektionsgeschehen ist es – insbesondere mit Blick auf die sich immer weiter verbreitenden hochansteckenden Virusmutationen – nach wie vor erforderlich, Kontakte weiterhin deutlich zu beschränken. Der Grundsatz „Wir bleiben zuhause“ bleibt das wesentliche Instrument im Kampf gegen die Pandemie und rettet täglich Menschenleben. Das Tragen medizinischer Masken in Innenräumen reduziert das Infektionsgeschehen deutlich. Daher wird, sofern es in bestimmten

Bereichen nicht ohnehin rechtlich vorgeschrieben ist, dringend empfohlen, in allen Situationen, bei denen zwei oder mehr Personen in Innenräumen zusammenkommen, eine medizinische Maske anstelle einer Alltagsmaske zu tragen.

In wenigen Wochen werden die ältesten Bürgerinnen und Bürger geimpft sein, bei denen bisher ein großer Teil der schweren und tödlichen Verläufe in der bisherigen Pandemie zu beklagen war. Dies führt dazu, dass bei vergleichbarem Infektionsgeschehen in Zukunft die Zahl der schweren und tödlichen Verläufe und damit auch die Belastung des Gesundheitssystems deutlich geringer sein wird. Trotzdem können keine beliebigen Neuinfektionsraten toleriert werden: Wenn die Infektionszahlen erneut exponentiell ansteigen, kann das Gesundheitswesen mit dann jüngeren Patienten schnell wieder an seine Belastungsgrenzen stoßen. Zahlreiche Berichte über COVID-19-Langzeitfolgen („long COVID“) mahnen ebenfalls zur Vorsicht. Denn bisher können ihre Häufigkeit und Schwere nicht genau abgeschätzt werden. Neben der Reduzierung der schweren Verläufe bewirkt das Impfen durch die Ausbildung einer Bevölkerungsimmunität weitere positive Effekte, allerdings nicht sofort: In dem Maße, in dem zunehmend auch die Personengruppen und Jahrgänge geimpft werden, die viele Kontakte haben, wirkt das Impfen kontinuierlich immer stärker der Ausbreitung des Virus entgegen. Somit besteht die berechtigte Hoffnung auf eine leichtere Eindämmung der Fallzahlen.

Die Verfügbarkeit von Schnell- und Selbsttests in großen Mengen stellt einen weiteren Baustein dar, der es in den kommenden Monaten ermöglichen wird, das Pandemiegeschehen positiv zu beeinflussen. Schnell- und Selbsttests sind mit guter Genauigkeit in der Lage festzustellen, ob jemand aufgrund einer akuten COVID-19- Infektion aktuell ansteckend ist. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Aussagekraft des Schnell- bzw. Selbsttest nach einigen Stunden deutlich absinkt, da weder eine Neuinfektion mit noch geringer Viruslast erkannt wird noch eine nach dem Test erfolgte Infektion. Dennoch können Schnelltests tagesaktuell zusätzliche Sicherheit bei Kontakten geben. Regelmäßige Testungen können dabei unterstützen, auch Infektionen ohne Krankheitssymptome zu erkennen. Infizierte Personen können so schneller in Quarantäne gebracht und ihre Kontakte besser nachvollzogen werden. Der Effekt ist dabei umso größer, je mehr Bürgerinnen und Bürger sich konsequent an dem Testprogramm beteiligen. Dies kann die Chance eröffnen, dass durch die deutliche Ausweitung von Tests und ein Testprogramm in Verbindung mit einer besseren Nachvollziehbarkeit der

Kontakte im Falle einer Infektion Öffnungsschritte auch bei höheren 7-Tage-Inzidenzen mit über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner möglich werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung bereits rund 1500 Schnelltesthelferinnen und –helfer geschult und wird ab dem 08.03.2021 die ersten 200 von künftig 450 Teststellen öffnen. Das Land hat sich bereits 6 Millionen Selbsttests vertraglich gesichert.

Öffnungsschritte können vor diesem Hintergrund erfolgen. Sie müssen jedoch vorsichtig und schrittweise geschehen, um die erfolgreiche Eindämmung des Infektionsgeschehens nicht durch ein erneutes exponentielles Wachstum der Fallzahlen zu riskieren. Es ist nicht zielführend, wenn durch zu weitgehende oder zu schnelle Öffnungen sich das Infektionsgeschehen wieder beschleunigt und damit erneute umfassende Einschränkungen des öffentlichen Lebens notwendig werden.

Die Regelungen der Siebzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz führen daher basierend auf dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021 die Maßnahmen, die bisher bereits in der Sechzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz befristet geregelt waren, fort. Gleichzeitig ermöglichen die landesweite 7-Tages-Inzidenz und die genannten Maßnahmen Lockerungen vor allem in den Bereichen Wirtschaft, Sport und Kultur. Künftig sind sowohl weitere Öffnungsschritte in Abhängigkeit von der Sieben-Tages-Inzidenz möglich, als auch Maßnahmen, die bereits geöffnete Bereiche bei einer erhöhten Sieben-Tages-Inzidenz wieder einschränken können. Hierdurch soll angemessen auf die jeweilige Infektionslage reagiert werden können.

2. Infektionsgeschehen und medizinische Versorgungslage in Rheinland-Pfalz

Die Situation in Rheinland-Pfalz stellt sich wie folgt dar: Am 7. März 2021 waren 5.679 Menschen im Land mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert. Bei sinkenden Infektionszahlen liegt die 7-Tage-Inzidenz landesweit bei 46 Infektionen pro 100.000 Einwohnern (Stand: 7. März 2021, Quelle: Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz).

Aktuell wurden 6.499 COVID-19-Patientinnen und Patienten in den rheinland-pfälzischen Krankenhäusern behandelt (Stand: 7. März 2021, Quelle: Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz).

Insgesamt haben sich in Rheinland-Pfalz bisher ca. 104.239 Menschen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert, 3.162 Menschen sind verstorben (Stand: 7 März 2021, Quelle: Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz).

3. Regelungskonzept

Oberstes Ziel ist, eine weitere Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere solcher Mutationen, die ansteckender sind als der ursprüngliche Virustyp, zu verhindern, um schwere und lebensbedrohliche Krankheitsverläufe sowie eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden und die medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Ausgehend davon, dass dieses Ziel vor allem durch die Vermeidung von Kontakten sowie die Identifizierung und Unterbrechung von Infektionsketten erreicht werden kann, zielt auch die Strategie der Siebzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz nach wie vor darauf ab, direkte Begegnungen von Menschen vorübergehend deutlich zu begrenzen. Dort, wo Begegnungen stattfinden (müssen), ist die Einhaltung von Abstand, der Hygienemaßnahmen, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beziehungsweise teilweise zwingend einer medizinischen Maske, der Nutzung der CoronaWarnApp sowie regelmäßiges Lüften (AHA+AL Regeln) sicherzustellen. Die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgt maßgeblich über die Tröpfcheninfektion oder über Aerosole in der Luft, sodass die Reduzierung öffentlicher und privater Kontakte auch weiterhin besonders geeignet ist, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Die Kontaktbeschränkungen treffen vor allem die Bereiche, in denen mit länger andauernden Begegnungen von Menschen zu rechnen ist.

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen. Gerade vor dem Hintergrund möglicher besonders ansteckender Mutationen wird darauf hingewiesen, dass medizinische Masken (also sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards) eine höhere Schutzwirkung haben als Alltagsmasken, die keiner Normierung hinsichtlich ihrer Wirkung unterliegen. Deshalb wird die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen insbesondere in öffentlichen

Verkehrsmitteln, in öffentlichen und gewerblichen Einrichtungen, in Gottesdiensten, bei körpernahen Dienstleistungen und ärztlichen Behandlungen verbindlich auf eine Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken konkretisiert, da in diesen Einrichtungen mit Besuchs- oder Kundenverkehr eine größere Zahl von Menschen aufeinander trifft und bei den körpernahen Dienstleistungen und ärztlichen Behandlungen das Abstandsgebot nicht eingehalten kann. Generell wird in Situationen, in denen ein engerer oder längerer Kontakt zu anderen Personen, insbesondere in geschlossenen Räumen, unvermeidbar ist, die Nutzung medizinischer Masken angeraten. Mit Blick auf die anstehende Landtagswahl wird außerdem das Tragen einer medizinischen Maske in Wahlräumen und deren unmittelbaren Zugängen angeordnet.

Über die in der Siebzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung vorgesehenen Maßnahmen hinaus werden die Bürgerinnen und Bürger weiterhin dringend gebeten, für die Geltungsdauer der Siebzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz Kontakte erheblich zu beschränken und soweit möglich zu Hause zu bleiben. Private Kontakte sollen vermieden und berufliche Tätigkeiten möglichst von zu Hause erledigt werden.

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes und Veranstaltungen, die der Glaubens- und Religionsausübung (Artikel 4 des Grundgesetzes) dienen, sind wegen ihrer besonderen verfassungsrechtlichen Bedeutung weiterhin zulässig.

So schwerwiegend und einschneidend die Einschränkungen für die von ihnen betroffenen Menschen in den verschiedenen Lebensbereichen auch sind. Die Schutzmaßnahmen sind noch immer unverzichtbar, dienen der Eindämmung der Corona-Pandemie und sind verhältnismäßig. Sie sind von zeitlich begrenzter Dauer. Es werden zur Reduzierung der belastenden Auswirkungen Ausnahmetatbestände geregelt, soweit eine Kontaktreduzierung möglich ist und damit Infektionsgefahren vermieden werden.

4. Erläuterungen zu einzelnen Regelungen

a) Allgemeine Schutzmaßnahmen/Kontaktbeschränkung

Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist es aktuell unerlässlich, alle nicht notwendigen Kontakte zu vermeiden. Nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 vor allem bei direktem Kontakt

zum Beispiel durch Sprechen, Husten oder Niesen. Bei der Übertragung spielen Tröpfchen wie auch Aerosole eine wesentliche Rolle. Das Ansteckungsrisiko hat sich durch die gegenwärtige Verbreitung der Virusvarianten (Mutationen), die ansteckender sind als der ursprüngliche Virustyp, noch erhöht. Ansteckungen können durch einen hinreichenden Abstand zwischen den Personen vermieden werden. Insofern ist zu beachten, dass Infizierte bereits ein bis drei Tage vor Symptombeginn und auch bei asymptomatischem Krankheitsverlauf ansteckend sind. Es wird dringend appelliert, Zusammenkünfte zu Hause oder in andern privaten Räumlichkeiten auf den Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes sowie darüber hinaus Angehörige eines weiteren Haushaltes zu begrenzen; dabei sollen insgesamt höchstens fünf Personen gleichzeitig anwesend sein. Kinder beider Hausstände bis einschließlich 14 Jahre sind jeweils von der Höchstzahl ausgenommen. Ehepaare, Lebenspartner und nichteheliche Lebensgemeinschaften gelten auch dann als ein Hausstand, wenn sie nicht im gleichen Haushalt leben. Soweit zwingende persönliche Gründe es erfordern, ist auch die Anwesenheit mehrerer Personen eines weiteren Hausstands zulässig. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine angemessene Betreuung oder Versorgung minderjähriger oder pflegebedürftiger Personen anderweitig nicht gesichert werden kann. Selbstverständlich sollen Personen, die Symptome einer Atemwegsinfektion (und damit einschlägige Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2) aufweisen, den Kontakt zu anderen Personen vermeiden und sich zu Hause aufhalten, um andere nicht in die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu bringen.

Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten, sofern nichts anderes bestimmt ist. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt für zufällige, nicht geplante Begegnungen im öffentlichen Raum; hingegen werden Zusammenkünfte, also geplante Treffen, in § 2 geregelt.

Nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse kann eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 über Tröpfchen oder Aerosole jedenfalls teilweise vermieden werden, wenn die infizierte Person eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt. Die Mund-Nasen-Bedeckung dient also vorrangig dem Schutz anderer Personen vor einer Ansteckung. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss Mund und Nase beim Tragen ausrei-

chend bedecken. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen, wenn die Siebzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz eine Maskenpflicht anordnet und ausdrücklich auf § 1 Abs. 3 verweist. Außerdem gilt die Maskenpflicht in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind. Darüber hinaus ist eine Mund-Nasen-Bedeckung an allen öffentlichen Orten mit Publikumsverkehr zu tragen; dies können auch Örtlichkeiten unter freiem Himmel sein, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen; die Bestimmung dieser Orte sowie die Bestimmung eines zeitlichen Umfangs der Maskenpflicht obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde.

In bestimmten Einrichtungen und an bestimmten Orten ist die Maskenpflicht dadurch konkretisiert, dass eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards angeordnet wird. Masken von dieser Qualität gewährleisten neben dem Schutz anderer Menschen auch einen Eigenschutz. Die qualifizierte Maskenpflicht gilt insbesondere in Bereichen der öffentlichen Verkehrsmittel, in öffentlichen und gewerblichen Einrichtungen, in Wahlräumen bei öffentlichen Wahlen, bei den körpernahen Dienstleistungen und ärztlichen Behandlungen und in Gottesdiensten. Bei Zusammenkünften der Rechtspflege sollen die vorgenannten Masken getragen werden. Diese Verschärfung geschieht vor dem Hintergrund, dass in diesen Bereichen mit Besuchs- oder Kundenverkehr und einer größeren Zahl von Menschen zu rechnen ist oder das Abstandsgebot nicht zuverlässig eingehalten kann.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind Befreiungen von der Maskenpflicht vorgesehen (§ 1 Abs. 4). Daneben kann im Rahmen von Staatsexamina bei mehrstündigen schriftlichen Prüfungen die prüfende Stelle entscheiden, dass die Maskenpflicht am Platz entfällt.

Hinsichtlich der Regelungssystematik ist klarzustellen, dass auch eine Personenbegrenzung und die Kontakterfassung nur dann verpflichtend sind, soweit die Siebzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz diese Pflichten ausdrücklich anordnet und auf die entsprechenden Absätze des § 1 verweist.

b) Versammlungen, Veranstaltungen, Zusammenkünfte

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen oder Angehörigen eines weiteren Hausstands gestattet; dabei dürfen insgesamt höchstens fünf Personen gleichzeitig anwesend sein. Kinder beider Hausstände bis einschließlich 14 Jahre bleiben bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht. Soweit zwingende persönliche Gründe es erfordern, ist auch die Anwesenheit mehrerer Personen eines weiteren Hausstands zulässig. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine angemessene Betreuung oder Versorgung minderjähriger oder pflegebedürftiger Personen anderweitig nicht gesichert werden kann. Das allgemeine Abstandsgebot (§ 1 Abs. 2 Satz 1) muss dann nicht eingehalten werden. Die Regelung dient dem allgemeinen Ziel der Siebzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, Kontakte und Begegnungen von Personen auf ein zwingend notwendiges Mindestmaß zu reduzieren, um Infektionsketten zu unterbrechen und das Infektionsgeschehen effektiv zu begrenzen.

Aus diesem Grund ist auch der Konsum alkoholhaltiger Getränke im öffentlichen Raum weiterhin untersagt. Damit soll der Anreiz zur Gruppenbildung im öffentlichen Raum vermieden und die vom Alkoholkonsum ausgehende Infektionsgefahr infolge alkoholbedingter Enthemmung eingegrenzt werden. Es bedarf daher eines Alkoholverbots, um einen Gesundheitsschutz effektiv zu gewährleisten.

Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen einschließlich Personal- oder Betriebsversammlungen, Zusammenkünfte von Tarifpartnern sowie Zusammenkünfte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, sind unabhängig vom allgemeinen Abstandsgebot des § 1 Abs. 2 Satz 1 und von den Personenzahlbegrenzungen des § 1 Abs. 7 ausnahmsweise zulässig. Es gilt bei diesen privilegierten Zusammenkünften die Maskenpflicht des § 1 Abs. 3 Satz 4.

c) Gottesdienste

Vor dem Hintergrund der grundrechtlich geschützten Religionsfreiheit sind Gottesdienste unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen weiterhin zulässig. In Gottesdiensten besteht für die Besuchenden eine Maskenpflicht. Es müssen medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken) oder Masken der Standards KN95/N95 oder

FFP2 oder eines vergleichbaren Standards getragen werden. Grundlage für die Anordnung der Maskenpflicht ist insoweit § 28 a Abs. 1 Nr. 10 IfSG. In Innenräumen und somit auch bei Gottesdiensten kann vor allem dann eine Reduktion der Übertragungen wirksam werden, wenn möglichst alle Personen eine Maske tragen. Das Tragen einer medizinischen Maske trägt dazu bei, sich und andere Personen vor Aerosolen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen.

In § 3 Abs. 2 wird klargestellt, dass Gottesdienste, die den Charakter einer größeren Veranstaltung erreichen, untersagt sind. Unter Berücksichtigung der durch Artikel 4 des Grundgesetzes geschützten Religions- und Religionsausübungsfreiheit ist bei der Bestimmung der zulässigen Personenzahl eine maximale Teilnehmerzahl von 100 Personen angemessen.

Im Rahmen von Gottesdiensten muss auch der Gemeinde- und Chorgesang untersagt werden. Beim lauten Sprechen und beim Singen werden vermehrt Tröpfchen und Aerosol ausgestoßen. Damit steigt insbesondere in Innenräumen das Risiko einer Anreicherung von Aerosolen. Dies wiederum kann eine mögliche Infektionsübertragung begünstigen, und dies auch bei Einhaltung von Mindestabständen.

d) Öffentliche und gewerbliche Einrichtungen

Öffentliche und gewerbliche Einrichtungen sind geöffnet. Es gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen. Insbesondere ist eine medizinische Maske oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP 2 zu tragen und die Personenbegrenzung des § 1 Abs. 7 zu beachten.

e) Schließung von Einrichtungen; Untersagung von Veranstaltungen

Aufgrund des Gesamtkonzepts der Siebzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz sollen Kontakte und Begegnungen für einen vorübergehenden Zeitraum stark eingeschränkt werden, um einen weiteren Anstieg an Neuinfektionen sowie die drohende Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Aus diesem Grund ist die zeitlich begrenzte Schließung und Untersagung folgender Einrichtungen und Veranstaltungen gerechtfertigt:

§ 4 regelt die zeitlich befristete Schließung von Betrieben und Einrichtungen, die dem Publikumsverkehr und der Unterhaltung dienen. Hierzu zählen Clubs, Diskotheken, Kirmes, Volksfeste und ähnliche Einrichtungen sowie Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostitutionsschutzgesetzes. Die hier typischerweise vorhandenen Betriebskonzepte beruhen auf geselligen und nahen Begegnungen der Besuchenden beziehungsweise Nutzenden, sodass Abstandsregeln nicht konsequent eingehalten und Infektionsketten nicht zuverlässig nachverfolgt werden können.

Auch in gastronomischen Einrichtungen besteht – selbst bei Beachtung der bisher etablierten Hygienekonzepte – ein Ansteckungsrisiko, wie es von jeder Zusammenkunft einer Vielzahl von Personen ausgeht. Durch die Schließung gastronomischer Einrichtungen (§ 7) werden physische Kontaktmöglichkeiten begrenzt. Dadurch wird verhindert, dass sich viele Menschen über einen längeren Zeitraum auf begrenztem Raum und ohne Mund-Nasen-Bedeckung aufhalten und sich gegenseitig in die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bringen. Darüber hinaus trägt die Schließung gastronomischer Einrichtungen dazu bei, dass sich Menschen weniger im öffentlichen Raum aufhalten und eher zu Hause bleiben. Als verhältnismäßige Ausnahme von der grundsätzlichen Schließung gastronomischer Einrichtungen sind Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf und der Ab-Hof-Verkauf erlaubt. Hierbei ist mit einem nur kurzen Aufenthalt und Kontakt zu anderen Personen zu rechnen, sodass bei diesen Begegnungen von keiner hohen Infektionsgefahr auszugehen ist.

Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Ein Verzehr von Speisen und Getränken in den Räumlichkeiten der Kantine oder Mensa ist jedoch grundsätzlich nicht zulässig; Speisen und Getränke sollen nur zur Mitnahme verkauft werden. Ein Aufenthalt zum Verzehr von Speisen und Getränken in den Räumlichkeiten der Kantine ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn die Arbeitsabläufe oder die räumliche Situation des Betriebes oder der Einrichtung dies erfordern. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Verzehr der Speisen und Getränke unter Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen in der betreffenden Einrichtung nur innerhalb der Kantine möglich ist (beispielsweise in Krankenhäusern, Schulen, Kindertagesstätten, Pflegeeinrichtungen, Heimen, Vollzugs- oder Arrestanstalten).

Durch die Schließung von Übernachtungsbetrieben (§ 8) sollen private und touristische Reisen und eine weitere Verbreitung des Infektionsgeschehens verhindert und physische Kontaktmöglichkeiten begrenzt werden.

Wegen der aktuellen Gefährdungslage regelt § 11 die zeitlich befristete Schließung von Messen, Spezialmärkten, Freizeitparks, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und (jeweils) ähnlichen Einrichtungen. Bei diesen Freizeiteinrichtungen kommen regelmäßig eine Vielzahl an Personen für einen längeren Zeitraum und zudem teilweise aus überregionalen Gebieten zusammen, sodass ohne eine Schließung dieser Einrichtungen neue Infektionen und nicht nachvollziehbare Infektionsketten konkret befürchtet werden müssten.

Zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen dürfen für den Publikumsverkehr öffnen. Dabei gilt die Maßgabe, dass eine Vorausbuchung zu erfolgen hat, damit der Besucherandrang gesteuert und Menschenansammlungen aufgrund von Wartezeiten minimiert werden. Aus denselben Gründen wird die Besucherhöchstzahl deutlich beschränkt. Im Außenbereich dieser Einrichtungen gilt die Maskenpflicht. Im Innenbereich ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen.

§ 15 regelt die zeitlich befristete Schließung von öffentlichen und gewerblichen Kulturinstitutionen. Hierzu zählen Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser, Museen, Zirkusse und (jeweils) ähnliche Einrichtungen. In Kultur- und Kunsteinrichtungen kommt regelmäßig eine Vielzahl von Personen aus einem oftmals größeren Einzugsgebiet für einen längeren Zeitraum zusammen; solche physischen Kontakte sollen jedoch wegen der damit verbundenen Infektionsgefahren gerade vermieden werden.

Der Probenbetrieb sowie Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung und Übertragung von professionellen Kulturangeboten sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Damit wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen. Der Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist nur im Freien und nur im Rahmen der Kontaktbegrenzung zulässig. Proben von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Person über 14 Jahre sind möglich. Es gilt das Hygienekonzept Musik, das eine Vielzahl geeigneter Maßnahmen je nach Situation und Genre vorsieht. Der Probenbetrieb in Innenräumen sowie der Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur sind untersagt.

f) Betriebe und Dienstleistungen

In allen Arbeits- und Betriebsstätten gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, sofern am jeweiligen Platz der Arbeits- oder Betriebsstätte der Mindestabstand von 1,5 Metern im Sinne des § 1 Abs. 2 nicht eingehalten werden kann. Regelungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1) hingewiesen. Diese Verordnung dient dem Ziel, das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit zu minimieren und Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu schützen (§ 1 Abs. 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung). Sofern Anforderungen an die Raumbelagung oder der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden können oder bei bestimmten Tätigkeiten mit einem erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist, müssen die Beschäftigten eine vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske tragen (§ 3 Abs. 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung).

Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe dürfen ihre Tätigkeit ausüben, sofern die allgemeinen Schutzmaßnahmen beachtet werden und insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 eingehalten werden.

Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen ist zulässig. Sowohl das Personal als auch die Kundinnen und Kunden müssen eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards tragen. Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen, bei denen nicht dauerhaft eine Maske getragen werden kann, ist nur dann gestattet, wenn die Kundinnen und Kunden einen tagesaktuellen negativen COVID-19 Schnell- oder Selbsttest vorlegen können. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird klargestellt, dass zu den Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erlaubt sind, auch Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuchs (SGB IX) zählen. Rehabilitationssport findet aufgrund gesetzlicher Definition stets in Gruppen statt und ist daher in Abweichung zu der Regelung in § 10 ausnahmsweise zulässig. Der Verweis auf § 64 SGB IX stellt sicher, dass eine ärztliche Verordnung

vorliegt. Im Übrigen ist die Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining der Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation vom 01. Januar 2011 maßgeblich. Diese kann unter https://www.kbv.de/media/sp/Rahmenvereinbarung_Rehasport.pdf aufgerufen werden.

g) Sport

Sporttreiben ist im Freizeit- und Amateursportbereich und in Tanzschulen untersagt. Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen mit Ausnahme von Anlagen unter freiem Himmel sind zu schließen. Abweichend davon ist kontaktfreier Sport einzeln oder unter Wahrung der Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1, Training in kleinen Gruppen zu maximal zehn Personen und zusätzlich einer Trainerin oder einem Trainer sowie Training – auch in Kontaktsportarten – in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und zusätzlich einer Trainerin oder einem Trainer im Freien und auf Außen-sportanlagen erlaubt. Die Ausübung des Sports – mit Ausnahme des Sports in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre – muss kontaktlos erfolgen. Damit sind Individualsportarten wie zum Beispiel Laufen, Leichtathletik, Radfahren, Tennis oder Golfen möglich.

Durch das generelle Verbot von Zuschauerinnen und Zuschauern werden nicht notwendige persönliche Begegnungen im Sport ausgeschlossen und die Mobilität von Menschen im öffentlichen Raum im Sinne der Gesamtstrategie erheblich reduziert.

h) Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter, Kindertagesstätten

Im Rahmen der zur Senkung der Infektionszahlen geplanten gesamtgesellschaftlichen Maßnahmen werden auch in den Schulen Kontakte möglichst auf das notwendige Maß beschränkt. Zu berücksichtigen ist auch die gegenwärtige Ausbreitung der Virusvarianten (Mutationen), die mit einem erhöhten Ansteckungsrisiko verbunden sind und daher die Gefahr besteht, dass sich diese auch innerhalb Schulen schneller übertragen. Aus diesem Grund entfallen befristet auch weiterhin an allen Schulen sämtliche Schulveranstaltungen. Ausgenommen sind die Grundschulen sowie die Unterstufe des Bildungsgangs ganzheitliche Entwicklung an Förderschulen und die Primarstufe der an-

deren Bildungsgänge an Förderschulen sowie die Klassenstufen 5 und 6 der allgemeinbildenden Schulen. Hier findet – sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann – Präsenzunterricht, ansonsten Präsenzunterricht in geteilten Gruppen im Wechsel statt. Ab dem 15. März 2021 werden die übrigen Jahrgangsstufen folgen. Dem Recht auf Bildung der Kinder und Jugendlichen und dem Betreuungsbedarf der Eltern und Sorgeberechtigten wird außerdem dadurch Rechnung getragen, dass die Schulen für eine Notbetreuung geöffnet bleiben, sofern der reguläre Unterricht nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet. Außerdem findet weiterhin in den Schulen ein Fernunterrichtsangebot statt. Abiturprüfungen sowie sonstige nicht aufschiebbare Prüfungen, auch Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, können stattfinden.

An allen Schulen (d.h. auch Grundschulen) gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 auch während des Unterrichts. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind in den Förderschulen ohne weiteren Nachweis Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können.

An allen Kindertageseinrichtungen findet bis zum 14. März 2021 im Rahmen eines „Regelbetriebs bei dringendem Bedarf“ die Betreuung der Kinder statt, deren Eltern eine Betreuung nicht möglich ist. Eltern und Sorgeberechtigte sollen nach Möglichkeit eine Betreuung zu Hause sicherstellen, um die Anzahl der Kinder in den Einrichtungen gering zu halten. Der umfassende Appell an die Eltern, die Kinder zu Hause zu betreuen, endet zum 15. März 2021. Eltern können ab dem 15. März 2021 ihre Kinder wieder in die Einrichtungen bringen und sollen diese Rückkehr sorgsam vornehmen, da der Betrieb der Kindertageseinrichtungen weiterhin pandemiebedingte Einschränkungen, die sich auch auf das Betreuungsangebot auswirken können, erfordert. Hierfür müssen vor Ort angemessene Lösungen zwischen Träger, Leitung und Elternausschuss gefunden werden. Eltern werden daher u. U. mit einem zeitlich beschränkten Betreuungsangebot rechnen müssen.

In § 13 Abs. 4 Satz 1 wird die Maskenpflicht verschärft: Notwendig wird nunmehr das Tragen sog. medizinischer Masken im und um den Betreuungsbetrieb.

In § 13 Abs. 4 Satz 3 wird klargestellt, dass für die Hortkinder zwar nunmehr eine Maskenpflicht gilt, hier jedoch nicht die Maßgabe nach Satz 1 greift.

i) Hochschulen, außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die Hochschulen haben strenge Sicherheitskonzepte umgesetzt, um ihren Studierenden unter Einbeziehung digitaler Lehre und anderen Fernlehrformaten ein ordnungsgemäßes Studium sicherzustellen und im Rahmen des epidemiologisch Verantwortbaren auch Präsenzunterricht zu ermöglichen. Die erforderlichen Einschränkungen dienen sowohl dem Gesundheitsschutz der Studierenden und Lehrenden selbst als auch dem Ziel, landesweit die Zahl der Neuinfektionen zu reduzieren. Für den Hochschulbereich bedeutet das: Online-Lehre ist die Regel, Präsenz kann es nur geben, wo es epidemiologisch verantwortbar und zwingend erforderlich ist, um einen erfolgreichen und ordnungsgemäßen Studienverlauf sicherzustellen. Prüfungen sowie die Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, sind in Präsenzform zulässig.

Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sind bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Lehrperson und einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers in Präsenzform zulässig. Angebote für einen größeren Teilnehmerkreis müssen digital stattfinden. Abweichend davon können einzelne Einrichtungen für Präsenzveranstaltungen (z. B. im Bereich der überbetrieblichen Ausbildung) durch das für den jeweiligen Bildungsbereich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium regional oder landesweit geöffnet werden, wenn dies epidemiologisch vertretbar ist.

Nicht aufschiebbare Prüfungen nach den §§ 37 und 48 des Berufsbildungsgesetzes vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den §§ 31, 39, 45 und 51 a der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte nicht aufschiebbare Prüfungen sowie die zur Durchführung dieser Prüfungen zwingend erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen sind in Präsenzform unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen auch in öffentlichen und privaten Einrichtungen zulässig. Auch die zwingend erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen dürfen in Präsenzform durchgeführt werden. Es gilt jeweils insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Ebenfalls möglich sind die in § 14 Abs. 2 Satz 4 aufgezählten Bildungsmaßnahmen.

Zudem kann das für den jeweiligen Bildungsbereich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium Ausnahmen für Bildungsangebote zulassen, wenn diese eine besondere Bedeutung für die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der medizinischen Versorgung oder Pandemiebewältigung oder des Nachhilfe- oder Förderunterrichts für Schülerinnen und Schüler haben und die Bildungseinrichtungen über ausreichende Hygienekonzepte verfügen. Damit soll auch in der gegenwärtigen Situation sichergestellt werden, dass etwa dringend benötigtes medizinisches Personal notwendige Weiterbildungen absolvieren kann.

Angebote von Fahrschulen und Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation sowie die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie der Fahrlehrerinnen oder Fahrlehrer oder deren Auditierung und das Fahrsicherheitstraining sowie Angebote von Flugschulen sind in Präsenzform zulässig. Dabei sind jedoch – soweit möglich – das Abstandsgebot und die Maskenpflicht zu beachten. Es müssen medizinische Gesichtsmasken (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards verwendet werden.

Der außerschulische Musik- und Kunstunterricht ist zulässig, soweit dieser nicht mit einem erhöhten Aerosolausstoß verbunden ist, wie beim Gesangsunterricht oder dem Unterricht für Blasinstrumente, und nur bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Lehrperson und eines Schülers oder einer Schülerin stattfindet. Im Freien ist der Unterricht in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Lehrperson möglich.

j) Krankenhäuser

In den Krankenhäusern befinden sich oftmals vorübergehend oder dauerhaft vulnerable und daher besonders zu schützende Personengruppen. Aus diesem Grund wird durch die Siebzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vorgegeben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag des Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermeiden. Dahingehende Maßnahmen sind zum Schutz von Patientinnen und Patienten und Bewohnerinnen und Bewohnern, aber nicht zuletzt auch zum Schutz des Personals in den für die Bekämpfung der Pandemie besonders wichtigen Einrichtungen und letztlich für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems notwendig.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG (ausgenommen Hospize), die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Patientinnen oder Patienten der Einrichtung haben und sich als positiv getestete Person nach § 1 Nr. 3 der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 12. Februar 2021 in Absonderung befunden haben, gilt nunmehr eine erweiterte Testpflicht. Damit soll sichergestellt werden, dass besonders vulnerable Personen in den genannten Einrichtungen nicht durch eine möglicherweise noch weiterhin bestehende Ansteckungsmöglichkeit mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen eine solche Einrichtung nach Beendigung ihrer Absonderung nur bei Vorliegen einer molekularbiologischen Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder eines PoC-Antigentests mit negativem Ergebnis betreten. Dies gilt auch für Hausstandsangehörige nach § 1 Nr. 4 AbsonderungsVO sowie für Kontaktpersonen der Kategorie I nach § 1 Nr. 5 AbsonderungsVO.

k) Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende und gruppenbezogene Maßnahmen

In Bezug auf die in den §§ 19 ff. der Siebzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz geregelten Einreise- und Quarantäneregelungen, die im Zuge der Ersten Landesänderungsverordnung zur Änderung der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz geändert wurden, wird im Wesentlichen auf die Begründung zur Muster-Quarantäneverordnung des Bundes vom 14. Januar 2021 verwiesen. Diese wurde gemeinsam von den Innen- und Gesundheitsministerien von Bund und Ländern zur Schaffung einer bundesweit möglichst einheitlichen Regelung erarbeitet. Die Muster-Quarantäneverordnung wird weitestgehend unverändert in Rheinland-Pfalz umgesetzt.

§ 19 der Siebzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung regelt die Pflicht zur Absonderung für Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Rheinland-Pfalz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 IfSG mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingestuften Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben. Oberstes Ziel ist

es, die weitere Verbreitung des Virus zu verlangsamen, um eine Überlastung des Gesundheitssystems insgesamt zu vermeiden und die medizinische Versorgung sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es einer Absonderung der in das Land Rheinland-Pfalz Ein- und Rückreisenden aus Risikogebieten, da ein Kontakt mit dem Krankheitserreger hinreichend wahrscheinlich ist und Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich macht. Die Dauer der Absonderung beträgt grundsätzlich zehn Tage, für Einreisende aus einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BAnzAT 13. Januar 2021 V1) 14 Tage. Bei Einreisenden aus einem Virusvarianten-Gebiet kann die Absonderungsdauer nicht nach § 21 verkürzt werden.

§ 20 regelt, welche Personen nicht von der Absonderungspflicht erfasst sind. In § 20 Abs. 1 ist zunächst festgehalten, welche Personen grundsätzlich nicht von der Absonderungspflicht nach § 19 Abs. 1 Satz 1 erfasst sind. Dies gilt sowohl für Einreisen aus einfachen Risikogebieten als auch für Einreisen aus Hochinzidenzgebieten nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung und aus Virusvarianten-Gebieten nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung. Die in § 20 Abs. 2 bis 4 geregelten Ausnahmen von der Absonderungspflicht gelten nur für solche Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise nicht in einem Virusvarianten-Gebieten nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben.

Bei Einreisen aus Virusvarianten-Gebieten sind die Ausnahmen vor dem Hintergrund der erhöhten Gefährlichkeit, die von diesen Varianten ausgeht, deutlich enger zu fassen und nur in eng auszulegenden Fällen ebenso zuzulassen wie bei Einreisen aus Risikogebieten und Hochinzidenzgebieten. In Rheinland-Pfalz sind neben den in der Muster-Quarantäneverordnung genannten Ausnahmen auch Grenzpendler und Grenzgänger aus Hochinzidenzgebieten und Virusvariantengebieten von der Absonderungspflicht ausgenommen, wenn es sich um eine zwingend notwendige berufliche Tätigkeit handelt oder ein Aufenthalt zur Ausbildung oder zum Studium zwingend notwendig ist und angemessene Schutz- und Hygienekonzepte vorliegen und eingehalten werden. Durch das regelmäßige Pendeln zu gleichbleibenden Berufs-, Studien- und Ausbildungsstätten mit einem bekannten und damit gut identifizierbaren Personen-

kreis ist die Kontaktnachverfolgung bei Infektionen gewährleistet, sodass eine Ausnahme daher unter Berücksichtigung infektiologischer Belange möglich ist. Sie ist gleichzeitig aus wirtschaftlichen und bildungspolitischen Gründen geboten. Die zwingende Notwendigkeit der Tätigkeit bzw. Ausbildung ist durch den Arbeitgeber oder Auftraggeber bzw. die Schule oder Bildungseinrichtung zu prüfen und zu bescheinigen. Das Gleiche gilt für das Vorliegen und Einhalten angemessener Schutz- und Hygienekonzepte. Auch die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte ist nachzuweisen.

Die Vorschriften der Coronavirus-Einreiseverordnung über Anmelde- und Testpflichten bleiben unberührt.

I) Allgemeinverfügungen

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind grundsätzlich gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen.

Bei Vorliegen eines hohen 7-Tages-Inzidenzwerts, stimmen die betroffenen Kreise und kreisfreien Städte gemäß § 23 Abs. 3 der Siebzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium über diese Verordnung hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen ab. Für diese Fälle sollen die umfassenden allgemeinen Maßnahmen nochmals erweitert werden, um kurzfristig und lokal eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Ziel ist das Erreichen eines Inzidenzwertes von höchstens 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen.

Überschreitet die 7-Tages-Inzidenz an mehr als drei Tagen in Folge einen Wert von 100 sind Allgemeinverfügungen zu erlassen, um einen Anstieg der Infektionszahlen effektiv und kurzfristig zu bekämpfen. Gegenstand dieser Allgemeinverfügungen sind beispielsweise eine nächtliche Ausgangsbeschränkung sowie eine Begrenzung der Mobilität auf den Umkreis von höchstens 15 Kilometern ab den Grenzen der Gebietskörperschaft. Letztere Regelung bewirkt, dass der Bewegungsradius jeder Person auf den Umkreis von 15 Kilometern ab den Grenzen der Gebietskörperschaft beschränkt

wird, sofern nicht ein triftiger Grund vorliegt. Gleichzeitig führt dies dazu, dass Reisen in das Gebiet der Gebietskörperschaft untersagt sind, es sei denn, der Wohnsitz der einreisenden Person ist weniger als 15 Kilometer von den Grenzer Gebietskörperschaft entfernt. Zudem sind im Rahmen der Allgemeinverfügung zusätzliche Schutzmaßnahmen bei der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 sowie den Voraussetzungen für die Öffnung von gewerblichen Einrichtungen nach § 5, für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 6 Abs. 3 und 4 und den Sport nach § 10 Abs. 1, für den Bereich der Freizeit nach § 11 Abs. 2, der Bildungsangebote nach § 14 Abs. 2, 4 und 6 sowie der Kultur nach § 15 Abs. 2 und 4 zu treffen. Im Wege einer „Notbremse“ sollen wieder die Regelungen der 16. CoBeLVO, die am 7. März 2021 gegolten haben, in Kraft treten.

Überschreitet die 7-Tages-Inzidenz landesweit an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Zahl 50, so sind zusätzliche Schutzmaßnahmen bei der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 sowie den Voraussetzungen für die Öffnung von gewerblichen Einrichtungen nach § 5, für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 6 Abs. 3 und 4 und den Sport nach § 10 Abs. 1, für den Bereich der Freizeit nach § 11 Abs. 2, der Bildungsangebote nach § 14 Abs. 2, 4 und 6 sowie der Kultur nach § 15 Abs. 2 und 4 in den Landkreisen und kreisfreien Städte mit einer Inzidenz von über 50 im Wege einer Allgemeinverfügung einzuführen. Diese dürfen erst aufgehoben werden, wenn der Wert in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt wieder stabil unter 50 liegt. Dies erfordert eine prognostische Betrachtung des Infektionsgeschehens und wird in der Regel beim erstmaligen Unterschreiten der Marke nicht der Fall sein.

5. Verweis auf Auslegungshilfen/FAQs

Hinsichtlich konkreter Auslegungsfragen zu den einzelnen Regelungen der Siebzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz wird auf die – jeweils geltende – Auslegungshilfe (abzurufen unter: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>) und die FAQs (abzurufen unter: <https://corona.rlp.de/de/aktuelles/corona-regeln-im-ueberblick/>), verwiesen. Die Auslegungshilfe und die FAQs werden fortwährend aktualisiert und ergänzt.

6. Geltungsdauer

Die Siebzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 5. März 2021 tritt mit Ablauf des 28. März 2021 außer Kraft.